

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Jahrgang 2026	Ausgegeben am 16. Jänner 2026
1. Verordnung	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl, mit der die Durchführung der öffentlichen Hegeschauen für den gesamten Verwaltungsbezirk Zwettl verordnet wird

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl hat am 16. Jänner 2026 aufgrund des § 85 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBI. 6500, i.V.m. §§ 27, 27a, 27b und 28 NÖ Jagdverordnung, LGBI. 6500/1, verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl, mit der die Durchführung der öffentlichen Hegeschauen zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation und zur Überprüfung der getätigten Abschüsse im Jagdjahr 2025 für den gesamten Verwaltungsbezirk Zwettl verordnet wird

§ 1

Die Erleger von der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildstücken – ausgenommen Muffelschafe und Gamskitze – sind verpflichtet, die präparierten (ausgekochten) Trophäen sowie die unten angeführten zur Altersbestimmung tauglichen Teile des Wildkörpers der Schalenwildstücke, welche sie im Verwaltungsbezirk Zwettl erlegt haben, bei der vom NÖ Landesjagdverband zu veranstaltenden, unter § 2 angeführten Hegeschau vorzulegen. Die Vorlagepflicht besteht für die jeweiligen Jagdgebiete, in denen die Abschüsse im Jagdjahr 2025 getötigt wurden. Dies gilt auch für Fallwild.

Bei Geweihrträgern, mit Ausnahme der Rehböcke, ist darüber hinaus der linke Unterkieferast vorzulegen.

Bei Rothirschen der Altersklassen I und II ist zusätzlich die Trophäe im ungekapten Zustand (ganzer Schädel mit Oberkiefer) vorzulegen.

Die Trophäen sind vom Erleger mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen.

Trophäen von Fallwildstücken sind vom Jagdausübungsberchtigten mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen und vorzulegen.

Bei Trophäen, die durch den Bezirksjägermeister oder einer von ihm beauftragten Person beurteilt und vom Erleger ins Ausland verbracht wurden, sind die Trophäenanhänger vorzulegen.

§ 2

Die Hegeschauen finden statt:

Ehemaliger Gerichtsbezirk Allentsteig

Göpfritz an der Wild, Kulturstadl, 3800 Göpfritz an der Wild, Hauptstraße 72

Samstag, 07. März 2026	08:30 – 11:30 Uhr	Anlieferung der Trophäen
	14:00 Uhr	Bewertung (nicht öffentlich)
	16:00 Uhr	Hegeschau (öffentlich)

Ehemaliger Gerichtsbezirk Groß Gerungs

Arbesbach, GH Bauer, 3925 Arbesbach, Arbesbach 10

Freitag, 13. März 2026	09:00 – 12:00 Uhr	Anlieferung der Trophäen
	14:00 Uhr	Bewertung (nicht öffentlich)
	16:00 Uhr	Hegeschau (öffentlich)

Ehemaliger Gerichtsbezirk Ottenschlag

Ottenschlag, GH Renner, 3631 Ottenschlag, Unterer Markt 21

Freitag, 13. März 2026	15:00 - 19:00 Uhr	Anlieferung der Trophäen
Samstag, 14. März 2026	10:00 Uhr	Bewertung (nicht öffentlich)
	14:00 Uhr	Hegeschau (öffentlich)

Ehemaliger Gerichtsbezirk Zwettl

Landwirtschaftliche Fach- und Berufsschule, 3910 Zwettl, Edelhof 1

Samstag, 21. März 2026	08:00 – 10:00 Uhr	Anlieferung der Trophäen
	10:00 Uhr	Bewertung (nicht öffentlich)
	14:00 Uhr	Hegeschau (öffentlich)

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,-- im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, bestraft.

Inkrafttreten

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung in Kraft und mit 22. März 2026 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Dr. P e h a m

